

Andreas Mengel

## Erbleihbrief für die Oberstedter Pulvermühle

Seit September 1937 erschienen unter dem Namen "Der Weiße Turm" die in Zusammenarbeit mit dem Verein für Geschichte und Altertumskunde zu Bad Homburg v. d. Höhe herausgegebenen "Blätter für Geschichte, Kultur, Volkskunde und Schrifttum der Heimat" als heimatgeschichtliche Beilage des Homburger "Tanusboten. Dort wurde in der Dezemberausgabe des Jahres 1939 der im folgenden wiedergegebene "Erbleihbrief für die Oberstedter Pulvermühle" (Prökenmühle) veröffentlicht.

Des besseren Verständnisses wegen wurde der Text von Andreas Mengel um einen Anmerkungsteil ergänzt.

Wir Friedrich Jacob<sup>1</sup>, Von Gottes Gnaden Landgraf zu Hessen, Fürst von Hersfeld, Graf zu Katzenelnbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg, Isenburg und Büdingen, General-Leutnant von der Cavallerie von Ihre Hochmogende<sup>2</sup> der Herrn Generalstaaten der Vereinigten Niederlanden<sup>3</sup>, urkunden und bekennen hiermit vor Uns, Unsere Fürstlichen Erben und Successores<sup>4</sup>, daß Wir dem ehrsamem Meister Ernst Libhard, allhiesigen Pulvermacher, dessen Ehefrau Anna Margretha, auch Kinder und Erben, auf sein geziemend beschehenes untertänigstes Ansuchen und Bitten die von Uns selbst erbaute, auf dem Plätzenberg unterhalb Ober-Stedten gelegene Pulvermühle, bestehend in einem kleinen Wohnhäuschen, dann einem Dörrhause und Pulvermühle, benebst 1 1/2 Morgen und 30 Ruten Land, worauf diese Gebäude stehen, inclusive der untersten Wiese, die Dreispitz genannt, zusamt dem darauf führenden Wassergraben und Leitung, zu einer Erbleihe aufrecht, redlich und fürstlich verliehen und überlassen haben, verleihen und überlassen auch obbeschriebenen Platz, Mühle und Wasserleitung hiermit und in Kraft dieses Briefs also und dergestalt, daß er Ernst Libhard oder auf den Fall dessen Ehefrau Anna Margaretha und Descendenten<sup>5</sup> männ- und weiblichen Geschlechts solche von Uns erbaute Pulvermühle auf dem Plätzenberg zusamt der zugehörigen Wasserleitung zur Erbleih inne haben, zu ihrem Besten gebrauchen, nach ihrem guten Willen und Notdurft nutzen und genießen und daran weder von Uns, Unsern Fürstlichen Erben oder jemand von Unsern wegen gehindert und aufgehalten werden sollen noch mögen.

Und sofern Erbbeständer<sup>6</sup> oder seine Erben hiernächstens mit Reparierung der Mühlen und anderen Behuf Holz aus der Mark benötigt sein werden, soll ihnen solches auf ihr Ansuchen gleich jedem andern Märker durch den Förster in der

Hohen Mark assignieret<sup>7</sup>, von Uns aber weiter nichts davor bezahlet und entrichtet werden.

Ferner soll er Beständer nebst seiner Hausfrauen und bereits erzielten oder inskünftig noch erzielende Kinder beiderlei Geschlechts ratione<sup>8</sup> solcher zur Erbleihe habender Pulvermühle nicht allein die völlige Dienstfreiheit und was deme anhängig ruhiglich haben und genießen, sondern auch jederzeit wie zuvor als ein herrschaftlicher Diener (er mag wohnen in hiesiger Stadt oder auf der Mühle, wo er will und seine Gelegenheit ist) considerieret<sup>9</sup> werden, wie nicht weniger auch weder vor jetzt noch zu ewigen Tagen, wofern sie Praestanda praestieren<sup>10</sup> und sich als ehrliebende Lehenleute aufführen, niemals leibeigen werden, noch sich deren auf einigerei Weise zu befahren haben.

Wo auch hiernächstens er oder seine Erben in dieser Pulvermühle oder unter Unserm Schutz und Protection<sup>11</sup> nicht länger zu verbleiben Sinnes werden sollten, soll ihnen kraft dieses permittieret<sup>12</sup> und zugelassen sein, nach eingeholtem Unserm gnädigsten Consens<sup>13</sup> ihr hieran habendes Erbleihrecht an einen Uns anständigen Tertium<sup>14</sup>, so gut sie können, wiederum zu verhandeln und zu überlassen; wobei Wir die Uns competierende Jura<sup>15</sup> dennoch reservieret<sup>16</sup> und ausbedungen<sup>17</sup> haben wollen.

Dagegen hat der Beständer Ernst Libhardt vor sich und seine Erben über sich genommen, Uns, Unsern Fürstlichen Erben und Successoren<sup>18</sup> vor diese Erbleihung 325 Gulden und zwar folgendergestalt zu geben: nämlich sofort bei Extradir-<sup>19</sup> und Auslieferung dieses Erblei-Contracts 150 Gulden, dann von dato über ein Jahr 75 Gulden und über zwei Jahr 100 Gulden, wie auch über das noch jährlich und eines jeden Jahr sonders 15 Gulden an Geld und 8 Pfund des besten Pürschpulvers<sup>20</sup> pro canone<sup>21</sup>.

Darbei er dann auch schuldig und gehalten sein soll, bei vorkommenden Fällen die Belehnung wiederum gehörig zu suchen und sich im übrigen also zu verhalten, wie es einem ehrlichen Pulvermacher und Leihmann eignet und gebühret, wie er dann solchem allem durch-gehends nachzukommen mit gegebner Handgelöbnus am Eides Statt zugesaget und versprochen, auch seinen Revers<sup>22</sup> darüber ausgestellt hat.

Dargegen Wir ihme Beständern und seinen Erben bei so beschriebener Erblei die behörige Eviction<sup>23</sup> und Gewährschaft, so weit Rechtens, zu praestieren<sup>24</sup>, uns hierin allen falls verbindlich machen, renunciieren<sup>25</sup> dabeneben allem deme, so wider diese Erbleihung hervorgesucht und erdacht werden könnte oder möchte. Alles getreulich und Fürstlich.

Urkundlich haben Wir diese Erbleihe eigenhändig subscribieret<sup>26</sup> und solche mit Unserm Fürstlichen Canzlei-Insiegel<sup>27</sup> wissentlich bedrucken, gefolglich dem Beständer einhändigen lassen.

So geschehen Homburg vor der Höhe, den 10. Oct. 1714.

Friedrich Jacob Lz Hessen mp.28

(L. S.)<sup>29</sup>

#### Anmerkungen

- 1 Landgraf Friedrich III. Jakob (1708-1746). Sohn Friedrichs II. mit dem silbernen Beine (1680-1708)
- 2 sinngemäß: Sehr verehrte
- 3 Generalstaaten (niederl. Staten-Generaal [Übers. von frz. états généraux]), die Generalstände der niederländischen Provinzen unter burgundischer und habsburgischer Herrschaft; 1464 erstmals einberufen. Seit dem 16. Jahrhundert die gemeinsame Versammlung der von den sieben souveränen Provinzstaaten zur Leitung des niederländischen Staatenbundes gewählten Abgeordneten; dann auch Bezeichnung für die Republik der Vereinigten Niederlande.
- 4 Nachfolger, Nachkommen
- 5 Abkömmlinge, Nachkommen
- 6 Erbpächter
- 7 [frz. assigner] anweisen, zuweisen
- 8 wegen
- 9 erachten
- 10 seine Obliegenheiten erfüllen, seinen Verpflichtungen genügen
- 11 Förderung
- 12 [lat. permittere] erlauben
- 13 Erlaubnis
- 14 Dritten
- 15 zustehende Vorrechte
- 16 [lat. reservare] vorbehalten
- 17 gesichert
- 18 siehe Anm. 4
- 19 Aushändigung, Herausgabe
- 20 Pulver für die Jagd
- 21 sinngemäß vermutlich: nach Maßgabe
- 22 schriftliche Erklärung
- 23 Bürgschaft
- 24 entrichten
- 25 (lat. renuntiare) verzichten
- 26 [lat. subscribere] unterschreiben
- 27 Siegel
- 28 [lat. manu propria] eigenhändig
- 29 [lat. loco sigilli] Ort, wo sich das Siegel im Original befindet